

12.06.98

Antrag

**der Freien und
Hansestadt Hamburg**

**Entschleßung des Bundesrates zu einem Rechtsinstitut
"Eingetragene Partnerschaft" für gleichgeschlechtliche Paare**

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 10. Juni 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

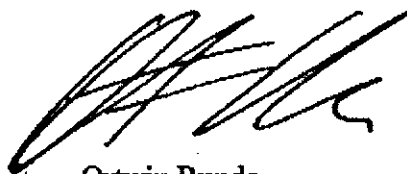
der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschleßung des Bundesrates zu einem Rechtsinstitut
"Eingetragene Partnerschaft" für gleichgeschlechtliche
Paare

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 19. Juni
1998 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Ortwin Runde
Erster Bürgermeister

**Entschließung des Bundesrates zu einem Rechtsinstitut
„Eingetragene Partnerschaft“ für gleichgeschlechtliche Paare**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem ein Rechtsinstitut „Eingetragene Partnerschaft“ für Partnerinnen und Partner gleichen Geschlechts geschaffen wird. Das Rechtsinstitut „Eingetragene Partnerschaft“ soll eine amtliche Eintragung der Lebensgemeinschaft sowie Rechte und Pflichten beinhalten, die denen von Eheleuten entsprechen.

Begründung:

Die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 1994 (BT-Drs. 12/7069) zur Gleichberechtigung von Lesben und Schwulen fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die gleichgeschlechtlichen Paaren die gleichen Rechte einräumen, wie sie sich aus Eheschließungen ergeben.

In vielen europäischen Staaten werden gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften gesetzlich anerkannt und abgesichert. Dies geschah in manchen Staaten bereits, bevor diese Entschließung auf EU-Ebene gefaßt wurde, andere haben inzwischen nachgezogen. So sind heutzutage in Dänemark, Norwegen, Schweden, in den Niederlanden, Island und Ungarn gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften den Ehepaaren weitgehend rechtlich gleichgestellt.

Die Bundesregierung ist bisher untätig geblieben.

Anders als in einer Vielzahl europäischer Länder sind in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor die Rechtsverhältnisse gleichgeschlechtlicher Paare nicht gesetzlich geregelt. Gleiche Rechte und Pflichten wie Eheleute haben sie nicht, woraus sich in fast allen Lebensbereichen Diskriminierungen ergeben.